

16.10.91

AS - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1991

A. Zielsetzung

Neufestsetzung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Jahr 1992.

B. Lösung

Anhebung der Werte für freie Kost und Wohnung, und zwar des Leitwertes um 20 DM und des Länderwertes um 25 DM auf nunmehr einheitlich 570 DM sowie des Wertes für das Beitrittsgebiet um 80 DM auf 440 DM.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Änderung der Sachbezugsverordnung geringe, nicht bezifferbare Kosten.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 618/91

16.10.91

AS - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1991

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 16. Oktober 1991

021 (311) - 810 00 - Sa 20/91

An den
Präsidenten des Bundesrates

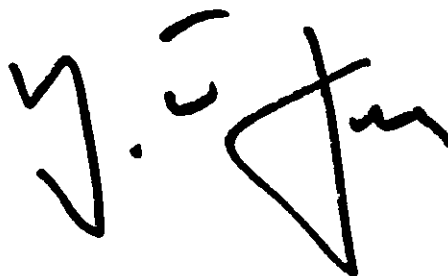
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der Sach-
bezugsverordnung 1991

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, cursive letters. It appears to be a personal signature, possibly of the Minister of Labor and Social Order mentioned in the text.

Verordnung
zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1991

Auf Grund des

- § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845) und - in Verbindung mit dieser Vorschrift - auf Grund des § 173 a des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel II § 9 Nr. 6 des vorgenannten Gesetzes vom 23. Dezember 1976 eingefügt worden ist, und nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes
- § 33 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21)

verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Sachbezugsverordnung 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1642), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2913), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift sowie in der Kurzbezeichnung und der Abkürzung wird die Jahreszahl "1991" jeweils durch die Jahreszahl "1992" ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl "550" durch die Zahl "570" ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte "Mittelpreis des Verbrauchsorts" durch die Worte "Endpreis am Abgabeort" ersetzt.

3. In § 2 Satz 2 werden die Worte "Mittelpreis des Verbrauchsorts" durch die Worte "Endpreis am Abgabeort" ersetzt.

4. Dem § 3 Abs. 3 wird angefügt:

"Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Sachzuwendungen im Werte von nicht mehr als 150 DM, die der Arbeitnehmer für Verbesserungsvorschläge sowie für Leistungen in der Unfallverhütung und im Arbeitsschutz erhält."

5. § 4 wird wie folgt gefaßt:

"§ 4

Übergangsvorschrift

Die §§ 1 und 2 sind in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages bezeichneten Gebiet mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Der Wert der freien Kost und Wohnung einschließlich Heizung und Beleuchtung beträgt monatlich 440 DM.
2. Wird freie Kost und Wohnung teilweise zur Verfügung gestellt, so sind anzusetzen

für die Wohnung	90,00 DM,
für Heizung	39,50 DM,
für Beleuchtung	2,70 DM,

für freie Kost die Werte, die sich aus § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 ergeben."

6. § 5 wird gestrichen.

7. In § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und Abs. 3 wird die Jahreszahl "1991" jeweils durch die Jahreszahl "1992" ersetzt.

Artikel 2

§ 3 Abs. 1 Satz 2 der Ausgleichsrentenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1975 (BGBl. I S. 1769), die zuletzt durch Verordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1096) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"§ 1 Abs. 5 der Sachbezugsverordnung bleibt unberücksichtigt."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

I. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1991 sollen die Sachbezugswerte für das Jahr 1992 festgesetzt und die Ermittlung des Wertes bestimmter Sachzuwendungen vereinfacht werden. Ermächtigungsgrundlage sind § 17 Abs. 1 SGB IV und § 173 a AFG sowie für die redaktionelle Anpassung der Ausgleichsrentenverordnung § 33 Abs. 5 BVG.

1. Sachbezugswerte für das Jahr 1992

In der Sachbezugsverordnung ist der Wert der Sachbezüge nach dem tatsächlichen Verkehrswert im voraus für jedes Kalenderjahr zu bestimmen. Die Verordnung gilt für die gesetzliche Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung und die Beitragspflicht der Arbeitnehmer und Arbeitgeber nach dem Arbeitsförderungsgesetz. Die Verbindlichkeit der Werte der Sachbezugsverordnung auch für das Steuerrecht folgt aus § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes.

Mit der Verordnung vom 28. Dezember 1977 sind für das Jahr 1978 die Sachbezugswerte festgelegt bzw. Regelungen über die Ermittlung von Teilsachbezugswerten vorgeschrieben worden. Für die Jahre 1979 bis 1991 sind die Werte angepaßt worden; für das Jahr 1992 müssen die Werte fortgeschrieben werden. Entsprechend den bisherigen Änderungsverordnungen werden die Werte unterschiedlich angehoben, und zwar der Leitwert um 20 DM auf 570 DM und der bisherige Länderwert um 25 DM auf ebenfalls 570 DM. Damit ist für die alten Bundesländer ein einheitlicher Sachbezugswert erreicht. Ob vor allem wegen der unterschiedlichen Mietpreise eine regionale Staffellung erforderlich ist, soll geprüft werden, wenn - voraussichtlich im nächsten Jahr - neuere statistische Daten vorliegen.

Für das Beitrittsgebiet bedarf es wegen des niedrigeren Mietniveaus vorerst noch einer Übergangsregelung. Die in der Verordnung über den Wert der Sachbezüge in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 17. Dezember 1990 festgesetzten Werte für Wohnung (45 DM), für Heizung (18 DM) und für Beleuchtung (2,70 DM) werden fortgeschrieben. Im Hinblick auf den bevorstehenden erheblichen Anstieg der Grundmieten und der umzulegenden Betriebskosten werden der Wert für Wohnung auf 90 DM und der Wert für Heizung auf 39,50 DM festgesetzt; der Wert für Beleuchtung bleibt unverändert. Da die Kosten für Nahrungsmittel im gesamten Bundesgebiet ungefähr das gleiche Niveau aufweisen, gelten für Frühstück, Mittag- und Abendessen im Beitrittsgebiet dieselben Sachbezugswerte wie im übrigen Bundesgebiet. Der Gesamtsachbezugswert für das Beitrittsgebiet errechnet sich aus dem für das gesamte Bundesgebiet einheitlichen Wert für freie Kost (307,80 DM) und den gesondert für das Beitrittsgebiet festgesetzten Werten für Wohnung, Heizung und Beleuchtung. Er beträgt 440 DM.

2. Vereinfachung für pauschal versteuerte Sachzuwendungen

Sachzuwendungen, die der Arbeitnehmer für Verbesserungsvorschläge sowie für Leistungen in der Unfallverhütung und im Arbeitsschutz vom Arbeitgeber erhält, unterliegen als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Bei einer Pauschalversteuerung müßte für die Beitragserhebung der Wert jeder Sachprämie ermittelt und dem einzelnen Versicherten zugeordnet werden. Dies kann u. U. einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern. Den Arbeitgebern wird daher - ebenso wie bei Belegschaftsrabatten - die Möglichkeit eingeräumt, die einzelne Prämie, sofern ihr Wert 150 DM nicht übersteigt, mit dem Durchschnittswert der pauschal versteuerten Sachzuwendungen anzusetzen. Da der Durchschnittswert den tatsächlich erhaltenen geldwerten Vor-

teil erheblich übersteigen kann, setzt die Vereinfachungsregelung voraus, daß der Arbeitgeber insoweit den Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung übernimmt.

3. Finanzielle Auswirkungen

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Anhebung der Sachbezugswerte geringe, nicht bezifferbare Kosten; im übrigen entstehen keine Kosten.

4. Auswirkungen auf das Preisgefüge

Die Sachbezüge und damit auch deren Wertzuwachs unterliegen der Steuer- und Sozialabgabepflicht. Dadurch wird das für Konsumzwecke verbleibende Einkommen der Betroffenen etwas verringert. Eine nennenswerte Beeinträchtigung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage ist schon wegen der relativ geringen Zahl der Betroffenen nicht zu erwarten. Mit Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau ist daher nicht zu rechnen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Anpassung der Überschrift an die neue Geltungsdauer.

Zu Nummer 2 (§ 1 SachBezV)

Zu a)

Bezüglich der Erhöhung des Sachbezugswertes für freie Kost und Wohnung wird auf die Ausführungen unter "Allgemeines (Nr. 1)" verwiesen.

Zu b)

Anpassung an den in § 8 Abs. 2 EStG und in § 3 SachBezV verwendeten Begriff.

Zu Nummer 3 (§ 2 SachBezV)

Anpassung an den in § 8 Abs. 2 EStG und in § 3 SachBezV verwendeten Begriff..

Zu Nummer 4 (§ 3 Abs. 3 SachBezV)

Bezüglich der pauschalierten Wertermittlung bei Sachzuwendungen wird auf die Ausführungen unter "Allgemeines (Nr. 2)" verwiesen.

Zu Nummer 5 (§ 4 SachBezV)

Bezüglich der Sachbezugswerte für das Beitrittsgebiet wird auf die Ausführungen unter "Allgemeines (Nr. 1)" verwiesen.

Zu Nummer 6 (§ 5 SachBezV)

Da der Hinweis auf eine gesonderte Verordnung für das Beitrittsgebiet nicht mehr zutrifft, wird er gestrichen.

Zu Nummer 7 (§ 6 SachBezV)

Anpassung der Zurechnungs- und Nachberechnungsregelung an den zeitlichen Anwendungsbereich der Verordnung.

Zu Artikel 2

Notwendige redaktionelle Anpassung an die Neufassung des § 4 der Sachbezugsverordnung (Artikel 1 Nr. 5).

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

29.11.91

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1991

Der Bundesrat hat in seiner 637. Sitzung am 29. November 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.